

## **TSG Solingen e.V. – Satzung**

in der von der Mitgliederversammlung am 20.06.2023 beschlossenen Fassung

### **Präambel**

Nachfolgend benutzen wir aus Gründen der Lesbarkeit eine Geschlechtsform.  
Damit sind alle drei Geschlechter erfasst (männlich/ weiblich/ divers).

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein ist im Jahre 1973 gegründet worden und führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Solingen e.V.“ (abgekürzt: TSG Solingen).
- (2) Dieser Verein führt die Tradition der bisherigen Vereine
  - Solinger TV 1863
  - TV Solingen Schlagbaum 1880
  - KTB Grün-Weiß Solingen 1895fort.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 25883 eingetragen.
- (4) Er hat seinen Sitz in Solingen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein soll Mitglied sein:
  - i. im Solinger Sportbund
  - ii. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- (7) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.
- (8) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand unter Einbeziehung der betroffenen Abteilungen den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung des Sports (gem. § 52 (1) Nr. 21 AO)
  - die Förderung der Jugendhilfe (gem. § 52 (1) Nr. 4 AO)
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (gem. § 52 (1) Nr. 3 AO)
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
  - Kooperationen mit Schulen im Bereich offener Ganztage, Schul-Arbeitsgemeinschaften u. ä.
  - die Unterstützung der Aus- / Weiterbildung und des Einsatzes von Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, soweit diese gemeinnützigen Zwecken dienen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

#### **§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand per Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Abweichend hiervon entscheidet über die Aufnahme von juristischen Personen die Hauptversammlung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Der Verein besteht aus:
  - i. aktiven Mitgliedern  
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
  - ii. passiven Mitgliedern  
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
  - iii. Ehrenmitgliedern  
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  - iv. juristischen Personen

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft, Sanktionen**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - i. Austritt
  - ii. Ausschluss aus dem Verein
  - iii. Tod
  - iv. bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und hat zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Bei der schriftlichen Austrittserklärung sind die speziellen Vorschriften der einzelnen Fachverbände zu beachten.
- (3) Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - i. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes
  - ii. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - iii. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - iv. wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Maßregelungen sind:
  - i. Verweis

ii. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten

iii. Ausschluss aus dem Verein

(5) In den Fällen des § 5 (3) i, iii, iv ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

(6) Gegen die Entscheidung in den Fällen des § 5 (3) i, iii, iv ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

### **§ 6 Beiträge und Einnahmen**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, sportspezifische Zusatzgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Hauptvereinsbeitrag befreit.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die näheren Details ergeben sich aus der Beitragsordnung.

Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsinternen Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung. Diese hat bei der Bemessung der Beiträge dafür Sorge zu tragen, dass der zugewiesene Abteilungsetat erfüllt werden kann.

(4) Umlagen können maximal bis zum 5-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(5) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, wird eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

(6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(7) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

(8) Die Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(9) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundung oder Erlass von Mitglieds- oder Abteilungsbeiträgen entscheidet in begründeten Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter können nicht befreit werden.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Das Mitglied hat eine Stimme und kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

- (3) Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Zur Wahl können nur anwesende Personen vorgeschlagen werden. Abweichend davon können sich auch abwesende Personen zur Wahl stellen, wenn
- i. eine schriftliche Interessenbekundung vorliegt,
  - ii. und die Person per Videozuschaltung, zumindest aber telefonisch erreichbar ist, um sich der Mitgliederversammlung vorzustellen,
  - iii. und bei einer Wahl diese auch unmittelbar nach der Wahl fernmündlich oder per elektronischer Nachricht angenommen wird

#### **§ 8 Sonstige Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jeder Anschriftenwechsel und jede Änderung der Email-Adresse ist von dem Mitglied sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Im Falle einer Einzugsermächtigung ist auch ein Wechsel der Bankverbindung sofort mitzuteilen.
- (2) Durch Säumnis entstehende Kosten werden dem Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- i. die Mitgliederversammlung
  - ii. der geschäftsführende Vorstand (§ 11 der Satzung)
  - iii. der Gesamtvorstand, bestehend aus:
    - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
    - den Abteilungsleitern
    - dem Jugendvorsitzenden
- (2) Der Gesamtvorstand kann die Einrichtung eines Seniorenrates beschließen. Der Vorsitzende des Seniorenrates kann beratend (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

##### **(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Grundbeiträge und der Umlagen
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, aus denen mit hoher Wahrscheinlichkeit
  - i. Verpflichtungen über € 40.000 innerhalb von 2 Jahren entstehen oder entstehen könnten, oder
  - ii. Einnahmen von voraussichtlich mehr als € 40.000 innerhalb von 2 Jahren entstehen, denen Kosten von mehr als 80% der geplanten Einnahmen gegenüberstehen oder stehen könnten.

##### **(2) Einberufung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie soll in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch
  - i. schriftliche Einladung an die letzte bekannte Email-Adresse, oder, falls keine Email-Adresse vorliegt, per Post an die letzte bekannte Adresse, sowie ergänzend
  - ii. durch Aushang in den Vereinsräumen, und
  - iii. sie soll auf der Homepage des Vereins eingestellt werden.mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- c) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird ("außerordentliche Mitgliederversammlung").
- d) Bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Absätze 2.a) und 2.b) entsprechend anwendbar; die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt wurden, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

### **3) Anträge zur Tagesordnung**

- a) Jedes aktive Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- b) Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage nach Versanddatum der Einladung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- c) Frist- und formgerecht gestellte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine danach ergänzte Tagesordnung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Formvorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

### **(4) Durchführung**

- a) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand für die entsprechenden infrastrukturellen und technischen Voraussetzungen zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere auch Räumlichkeiten, EDV und Stimmzettel.
- b) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- c) Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungen und Ergebnisse schriftlich festhält.
- d) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter (gem. §11 (4)(b)) zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch Mitglieder auszulegen. Auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes ist diesem eine Ausfertigung des Protokolls per Email zuzusenden.

### **(5) Beschlußfassung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- c) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der

- abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- d) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
  - e) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
  - f) Bei allen Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Es werden nur „Ja“ und „Nein“ Stimmen gewertet. Enthaltungen sind dennoch zu zählen und zu protokollieren.
  - g) Der Entlastungsantrag des Vorstandes kann insgesamt "en bloc" zur Abstimmung gebracht werden, es sei denn, mehr als 25% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen eine Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder.

### § 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus 3 Personen:
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, max. 3 weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und
  - (c) dem Schatzmeister
- (2) 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes liegt vor, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsämtern besetzt sind.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden jeweils auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Der Gesamtvorstand kann einen Stellvertreter wählen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Das kommissarisch gewählte Vorstandsmitglied ist beim Vereinsregister anzumelden und stimm- und zeichnungsberechtigt.
- (6) Die Abteilungsvorstände werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zu allen Sitzungen des Vereins und seiner Abteilungen einzuladen.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können weitere Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.
- (10) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ist nur bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge möglich.

11) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- i. Abteilungsordnung
- ii. Beitrags- und Finanzordnung
- iii. Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 12 Abteilungen**

(1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden.

(2) Vor Auflösung einer Abteilung ist der Vorstand der Abteilung anzuhören.

### **§ 13 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Organe der Vereinsjugend sind:

- i. der Jugendvorstand
- ii. die Jugendversammlung

(3) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

(4) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Zum Vorsitzenden der Jugendabteilung kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 14 Auftragsvergabe**

(1) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei einzelnen Rechtsgeschäften über € 10.000,00 die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen soll.

(2) Bei Rechtsgeschäften und Projekten über € 25.000,00 ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.  
Unter Projekten werden Maßnahmen verstanden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, technischen/ baulichen oder schuldrechtlichen Verknüpfung als eine Einheit anzusehen sind.

(3) Bei Rechtsgeschäften und Projekten über € 100.000,00 ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, eine Ausschreibung vorzunehmen und diese auch auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für den Abschluss von Anstellungsverhältnissen.

(5) Alle Mitglieder mit hinterlegter Email-Adresse sind per Email über die geplante Auftragsvergabe gemäß Absatz (2) und Absatz (3) frühzeitig so zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, ebenfalls Angebote abzugeben.

(6) Stellenangebote sind publik zu machen, beispielsweise auf einer entsprechenden Internetplattform (Jobbörse) oder in lokalen Printmedien.

(7) Ist ein einheitlicher Rechtsvorgang auf mehrere Rechtsgeschäfte aufgeteilt, so ist für die Bemessung der betragsmäßigen Grenzen der Absätze (1) bis (3) die Summe der Einzelgeschäfte zu betrachten. § 10 Nr. 1 (h) bleibt unberührt.

### **§ 15 Aufwendungsersatz, Vergütungen**

- (1) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den geschäftsführenden Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
- (2) Für Ihre Amtstätigkeit als Vorstand erhalten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes keine Tätigkeitsvergütung. Darüber hinaus dürfen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sonstige Vergütungen aus einer beruflichen Tätigkeit (z.B. aus Beratungsleistungen, Anstellungsverhältnissen, Lieferbeziehungen) vom Verein nur bis zu einem Höchstbetrag von brutto € 10.000,00 p.a. erhalten.  
Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 11 (10) bleibt hiervon unberührt.

### **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Des Weiteren wird ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.
- (4) Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstandes sein.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Jedes Mitglied haftet für die durch sein grob fahrlässiges satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten, Handeln oder Unterlassen dem Verein erwachsende Schäden bzw. Nachteile.
- (2) Der Verein haftet im Rahmen seiner Tätigkeit nicht für die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste.  
Forderungen aus Versicherungen, die mit dem Verein bestehen, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung des Vereins zustimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu wählen.
- (3) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
i. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder  
ii. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Solingen zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 19 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und des (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Sofern dies nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 20 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.06.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.